

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Referatsleiterin Frau Angelika Bruns
Turmschanzenstr. 25
39114 Magdeburg

Per E-Mail an: Angelika.Bruns@ms.sachsen-anhalt.de
Carolin.Wenzel@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Fietkau
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Ihre E-Mail vom 03.09.2026

Unser Zeichen
51-33-00 Fi-Bu

Datum
23.09.2026

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung (Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz – SCQEG); Gesetzentwurf der Bundesregierung

Sehr geehrte Frau Bruns,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, Anmerkungen und Hinweise aus Sicht der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden in Sachsen-Anhalt bezüglich des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz (SCQEG) übermitteln zu können.

Vor dem Hintergrund, dass Sie den Jugendamtsleitungen eine direkte Beteiligung mittels Ihrer E-Mail vom 3. September 2026 ermöglicht haben, werden wir die Ihnen bekannten Hinweise der kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nicht im Detail wiederholen.

Grundsätzliches

Wir unterstützen im Grundsatz die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, Bildungsbenachteiligungen frühzeitig entgegenzuwirken, die Qualität der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln und den Übergang von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule verlässlich zu gestalten. Die bundesweite Verankerung entsprechender Qualitäts- und Förderansätze kann hierfür einen wichtigen Rahmen schaffen. Der Gesetzentwurf sollte deshalb auf Bundesebene weiterverfolgt werden.

Mit neuen gesetzlichen Anforderungen an die Kindertagesbetreuung müssen jedoch zugleich die Voraussetzungen für ihre Umsetzung geschaffen werden. Qualitätsentwicklung setzt eine ausreichende personelle, fachliche und finanzielle Ausstattung voraus. Zusätzliche Aufgaben

dürfen nicht lediglich gesetzlich festgeschrieben, sondern müssen mit den erforderlichen Ressourcen und klaren Zuständigkeiten hinterlegt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Aufgaben dauerhaft auf kommunaler Ebene wahrgenommen werden sollen.

Frühkindliche Bildung ist dabei als eigenständiger Bildungs- und Entwicklungsbereich zu verstehen. Sie darf nicht auf einzelne Entwicklungsbereiche oder auf schulvorbereitende Kompetenzen verengt werden. Maßnahmen zur Feststellung und Förderung von Entwicklungsständen müssen dem Kind und seiner individuellen Entwicklung dienen und in die pädagogische Arbeit der Kindertagesbetreuung eingebettet sein. Eine Weiterentwicklung der Qualität darf nicht zu einer Vorverlagerung schulischer Anforderungen in die Kindertagesbetreuung führen. Der Übergang von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule ist daher als gemeinsame Aufgabe auszugestalten. Die Verantwortung hierfür liegt nicht allein bei den Kindertageseinrichtungen. Erforderlich sind verlässliche und dauerhaft angelegte Strukturen, in denen Kindertagesbetreuung, Schule, Jugendhilfe, Gesundheitswesen und weitere zuständige Stellen zusammenwirken. Der Übergang muss so gestaltet werden, dass Entwicklungs- und Förderbedarfe frühzeitig aufgegriffen und anschlussfähig weiterbearbeitet werden können.

Für die Umsetzung des Bundesgesetzes kommt dem Land eine zentrale Rolle zu. Bundesrechtliche Vorgaben allein schaffen noch keine tragfähigen Strukturen vor Ort. Das Land muss die erforderlichen landesrechtlichen Rahmenbedingungen schaffen, Zuständigkeiten verbindlich klären und die personellen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen sicherstellen. Dazu gehört auch, die strukturelle Personalausstattung und die Finanzierungsregelungen der Kindertagesbetreuung in Sachsen-Anhalt an die zusätzlichen Anforderungen anzupassen.

Neue oder konkretisierte Aufgaben dürfen nicht ohne eine dauerhaft auskömmliche Finanzierung auf die Kommunen, die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe oder die Einrichtungsträger verlagert werden. Die kommunalen Folgekosten sind realistisch, vollständig und rechtzeitig zu ermitteln und in den Finanzierungsregelungen abzubilden. Bund und Land müssen deshalb gemeinsam dafür Sorge tragen, dass die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Qualitätsziele auch unter den tatsächlichen Bedingungen der kommunalen Praxis umgesetzt werden können.

Die Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildung braucht damit einen verlässlichen gesetzlichen Rahmen auf Bundesebene und zugleich tragfähige landesrechtliche und kommunale Umsetzungsbedingungen. Erst das Zusammenspiel von fachlichen Anforderungen, ausreichenden Ressourcen, klaren Zuständigkeiten und einer gesicherten Finanzierung schafft die Grundlage dafür, dass die angestrebten Verbesserungen dauerhaft bei den Kindern und Familien ankommen.

Konkret nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Einzelnen

Aus kommunaler Sicht kommt es für die weitere Ausgestaltung des Gesetzentwurfs darauf an, die fachlichen Anforderungen mit den tatsächlichen Bedingungen ihrer Umsetzung zu verbinden. Die neuen Aufgaben müssen in vorhandene Strukturen eingebettet werden, so ist beispielsweise das landesseitige Bildungsprogramm „Bildung elementar: Bildung von Anfang an“ zu nennen. Dabei sind die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten von Bund, Land, Kommunen, Trägern der Kindertagesbetreuung, Schulen und weiteren Beteiligten klar voneinander abzugrenzen. Unumstößlich ist die Hinterlegung mit den erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen.

- **Entwicklungsfeststellung und Förderung**

Die vorgesehene verbindliche Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands und die daran anschließende gezielte Förderung werden unterstützt. Entscheidend ist, dass die Verfahren dem ganzheitlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Kindertagesbetreuung entsprechen. Sprache, Motorik, mathematische Fähigkeiten oder Selbstregulation sind wichtige Entwicklungsbereiche, dürfen die frühkindliche Bildung aber nicht auf einzelne Kompetenzen oder schulvorbereitende Fähigkeiten verengen.

Die Entwicklungsfeststellung muss kindgerecht, alltagsintegriert, ressourcenorientiert, mehrsprachigkeitssensibel und diskriminierungsfrei ausgestaltet werden. Mehrsprachigkeit, soziale Herkunft oder Behinderung dürfen nicht pauschal als Defizit bewertet werden. Erforderlich sind fachlich geeignete und auch für Kinder mit Behinderungen zugängliche Verfahren. Ein festgestellter Unterstützungsbedarf muss Grundlage für eine bedarfsgerechte Förderung sein und darf nicht zu einer dauerhaften Etikettierung des Kindes führen.

Die Feststellung von Förderbedarfen muss zudem mit der tatsächlichen Möglichkeit zur Förderung verbunden sein. Zeitvorgaben für Feststellung, Dokumentation und Förderplanung allein schaffen noch keine zusätzlichen Förderkapazitäten. Die hierfür erforderlichen personellen Ressourcen müssen zusätzlich zur regulären Grundausrüstung zur Verfügung stehen.

- **Personal und strukturelle Voraussetzungen**

Die Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung setzt eine ausreichende personelle Grundausrüstung voraus. Zusätzliche Fachkraftstunden für Sprachförderung oder Einrichtungen in herausfordernden Lagen können fehlende strukturelle Personalressourcen nicht ersetzen.

Bei der weiteren Ausgestaltung der bundesrechtlichen Qualitätsanforderungen muss deshalb berücksichtigt werden, dass die rechnerische Personalausstattung nicht der tatsächlich verfügbaren Fachkraft-Kind-Relation entspricht. Urlaub, Krankheit, Fort- und Weiterbildung, tarifliche Freistellungen sowie Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, Dokumentation, Elternarbeit, Teamarbeit und Leitung müssen in der Personalbemessung angemessen berücksichtigt werden.

Die im bisherigen Gesetzgebungsverfahren entfallene Regelung zur angemessenen Personalausstattung sollte deshalb auf Bundesebene erneut aufgegriffen werden. Dabei geht es nicht um einen einheitlichen Personalschlüssel für alle Länder, sondern um eine verbindliche Absicherung der strukturellen Voraussetzungen für Qualität. Der bestehende Bildungsauftrag der Kindertagesbetreuung muss mit der tatsächlich verfügbaren personellen Ausstattung umgesetzt werden können. Erst darauf aufbauend können zusätzliche Ressourcen für besondere Förderbedarfe wirksam eingesetzt werden.

- **Finanzierung und landesrechtliche Umsetzung**

Neue oder konkretisierte Aufgaben müssen dauerhaft und auskömmlich finanziert werden („Wer bestellt, bezahlt.“). Dies betrifft neben zusätzlichem pädagogischem Personal auch Fachberatung, Qualifizierung, Dokumentation, Verwaltung, IT, Datenschutz und die erforderlichen Kooperationsstrukturen. Die Finanzierung muss dabei die tatsächlich entstehenden Aufwendungen abbilden und auch die freien Träger einbeziehen.

Eine bloße Weitergabe von Bundesmitteln an das Land reicht nicht aus, wenn die Mittel die Stellen, Einrichtungen und kommunalen Strukturen, die die zusätzlichen Aufgaben tatsächlich

erfüllen, nicht verlässlich erreichen. Neue bundes- oder landesrechtliche Anforderungen dürfen keinesfalls zu einer ungedeckten Mehrbelastung der Kommunen oder Einrichtungsträger führen – gerade vor dem Hintergrund der desolaten Finanzsituation etlicher Kommunen. Die kommunalen Folgekosten sind deshalb realistisch, frühzeitig und vollständig zu ermitteln und in den landesrechtlichen Finanzierungsregelungen angemessen abzubilden. Die geltenden Konnexitätsregelungen sind zwingend zu beachten.

Für Sachsen-Anhalt folgt daraus ein entsprechender landesrechtlicher Handlungsbedarf. Die Umsetzung des Bundesgesetzes muss zum Anlass genommen werden, die bestehenden Regelungen des Kinderförderungsgesetzes und die Finanzierungsstrukturen auf ihre Anschlussfähigkeit an die neuen Anforderungen zu überprüfen und erforderlichenfalls weiterzuentwickeln. Dabei sind insbesondere die strukturelle Personalausstattung, die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation, die Finanzierung zusätzlicher Aufgaben und die Planbarkeit der kommunalen Aufwendungen zu berücksichtigen.

• **Vermeidung von Doppelstrukturen**

Die Umsetzung der neuen Anforderungen muss auf vorhandenen, fachlich geeigneten Strukturen aufbauen. Neue parallele Erhebungs-, Dokumentations-, Beratungs- und Berichtssysteme sind zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Entwicklungsfeststellungen, Qualitätsmanagement, Fachberatung, Monitoring sowie die Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern. Bereits bestehende fachliche Grundlagen, wie das Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ in Sachsen-Anhalt, sind dabei einzubeziehen und weiterzuentwickeln.

Bestehende Verfahren und Strukturen müssen weiterentwickelt und miteinander verknüpft werden, anstatt zusätzliche parallele Systeme zu schaffen. Dies betrifft auch bereits etablierte kommunale und trägerbezogene Fachberatungs- und Qualitätsstrukturen. Trägereigene oder kommunale Fachberatung, die die fachlichen Anforderungen erfüllt, muss genutzt und weiterentwickelt werden können.

Auch die bestehenden Untersuchungsstrukturen der Gesundheitsämter sind einzubeziehen. Gerade mit Blick auf die Schuleingangsuntersuchungen in Sachsen-Anhalt sind Doppeluntersuchungen und parallele Datenerhebungen zu vermeiden. Die Rolle der unteren Gesundheitsbehörden im Übergangsprozess ist deshalb klar zu bestimmen.

Für Dokumentation, Monitoring und Berichtswesen gilt: Dieselben Informationen dürfen nicht mehrfach für unterschiedliche Stellen erhoben und aufbereitet werden. Bestehende Qualitätsmanagementsysteme sind anzuerkennen, soweit sie die jeweiligen Anforderungen erfüllen. Die Digitalisierung von Verfahren allein stellt keinen Bürokratieabbau dar. Erforderlich sind vielmehr einheitliche Datenstandards, sichere Übermittlungswege und möglichst medienbruchfreie Verfahren.

• **Zuständigkeitsregelungen**

Die Kooperation zwischen Kita und Schule ist für einen gelingenden Übergang unverzichtbar. Der Übergang ist eine gemeinsame Aufgabe von Kindertageseinrichtungen und Schulen. Beide Seiten müssen daher durch entsprechende Regelungen verbindlich in die Verantwortung genommen und in die Lage versetzt werden, ihre jeweiligen Aufgaben wahrzunehmen. Schulträgerseitige und schulfachlich-pädagogische Verantwortung sind dabei klar voneinander zu trennen.

Zugleich kann ein gelingender Übergang nur gewährleistet werden, wenn die Zusammenarbeit über die beiden Institutionen hinaus in verlässliche, institutionenübergreifende Strukturen eingebettet ist. Erforderlich sind daher dauerhaft angelegte und landeseinheitliche Kooperations-

und Übergangsstrukturen, in denen Kindertageseinrichtungen, Grundschulen, Jugendhilfe, Schulverwaltung, Gesundheitsämter und die für die Einschulung zuständigen Stellen zusammenwirken. Kommunale Kooperationsmodelle können hierfür wichtige Grundlagen bilden, ersetzen aber keine landesweit verbindlichen Regelungen zu Zuständigkeiten, Verfahren und Verantwortlichkeiten.

Die Weitergabe von Informationen allein gewährleistet noch keine anschlussfähige Förderung. Kindertageseinrichtungen und aufnehmende Schulen müssen gleichermaßen in die Lage versetzt werden, die gewonnenen Erkenntnisse fachlich zu nutzen und Förderprozesse anschlussfähig fortzuführen. Die jeweiligen Verantwortungsbereiche von Kinder- und Jugendhilfe, Schule und Schulträger sind dabei klar voneinander abzugrenzen. Aufgaben des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags dürfen nicht mittelbar auf die kommunale Jugendhilfe oder die Schulträger verlagert werden.

- **Bedarfsgerechte Unterstützung von Einrichtungen**

Die vorgesehene gezielte Unterstützung von Kindertageseinrichtungen in herausfordernden Lagen wird unterstützt. Die Mittel müssen dort ankommen, wo aufgrund sozialräumlicher und struktureller Rahmenbedingungen ein besonderer Unterstützungsbedarf besteht. Dafür braucht es transparente, nachvollziehbare und regelmäßig überprüfbare Kriterien.

Ein mehrdimensionaler und sozialraumbezogener Ansatz ist hierfür erforderlich. Die Familiensprache darf für sich genommen kein Belastungs- oder Defizitmerkmal sein. Ebenso müssen kleine Einrichtungen und ländliche Sozialräume angemessen berücksichtigt werden, da sich besondere Herausforderungen nicht allein in großen Einrichtungen oder dicht besiedelten Quartieren zeigen.

Die Auswahl der unterstützten Einrichtungen sollte zudem mit bestehenden Förderstrukturen und, soweit fachlich sinnvoll, mit den Förderansätzen im schulischen Bereich verzahnt werden. Wo Kinder aus denselben sozial belasteten Sozialräumen von der Kindertagesbetreuung in die Grundschule wechseln, müssen Förderketten und Unterstützungsstrukturen ineinandergreifen.

- **Fachberatung und Qualifizierung**

Die bundesweite Absicherung der Fachberatung wird grundsätzlich begrüßt. Fachberatung ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass neue fachliche Anforderungen umgesetzt und Qualitätsentwicklungsprozesse begleitet werden können.

Der vorgesehene zeitliche Abstand zwischen dem Inkrafttreten wesentlicher neuer Anforderungen und der verbindlichen Absicherung des Fachberatungsschlüssels ist jedoch zu groß. Die erforderliche Fachberatung und Qualifizierung müssen bereits mit Einführung der neuen Aufgaben verfügbar sein. Einrichtungen und Träger benötigen insbesondere bei der Auswahl und Anwendung geeigneter Verfahren, der Förderplanung sowie bei der Kooperation mit Eltern und Schulen frühzeitig fachliche Unterstützung.

Dabei sind bestehende tragfähige Fachberatungsstrukturen zu berücksichtigen. Neue Parallelstrukturen sind zu vermeiden. Fachberatung muss zudem ihrem tatsächlichen qualitativen Auftrag gerecht werden. Ein reines Zeitkontingent ohne hinreichend bestimmte fachliche Aufgaben und Qualitätsanforderungen reicht hierfür nicht aus.

Dies gilt ebenso für die Kindertagespflege. Auch dort müssen Fachberatung und Qualifizierung verlässlich abgesichert werden. Die besonderen Bedingungen der Kindertagespflege, insbesondere die Tätigkeit in Alleinarbeit, sind bei der Ausgestaltung angemessen zu berücksichtigen.

- **Datenschutz**

Die vorgesehene Möglichkeit, Informationen aus der Entwicklungsfeststellung für den Übergang in die Grundschule nutzbar zu machen, kann einen Beitrag zu kontinuierlichen Förderprozessen leisten. Dafür sind klare und praxistaugliche Regelungen zu Zweck, Umfang, Verantwortlichkeiten, Zugriffsrechten, Übermittlungswegen und Speicherfristen erforderlich. Eine pauschale Übermittlung vollständiger Entwicklungs- oder Förderdokumentationen ist auszuschließen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss auf das für Förderung und Übergang Erforderliche begrenzt werden. Transparenz gegenüber den Personensorgeberechtigten, klare Zugriffsrechte, sichere Übermittlungswege und festgelegte Lösch- und Prüffristen sind sicherzustellen.

Gleichzeitig müssen Kommunen für ihre Planungs- und Steuerungsaufgaben auf geeignete anonymisierte und aggregierte Daten zurückgreifen können. Dies ist insbesondere für die Jugendhilfe-, Kita- und Schulentwicklungsplanung von Bedeutung. Personenbezogene Daten von Kindern dürfen dagegen nicht für weitergehende Zwecke genutzt werden, für die keine entsprechende Rechtsgrundlage besteht.

Die Übergangsphase sollte zudem für eine wissenschaftliche Begleitung und Evaluation genutzt werden. Dabei sind insbesondere die fachliche Eignung der Verfahren, die tatsächlichen Personal- und Finanzbedarfe, die Auswirkungen auf Einrichtungen und Kommunen sowie mögliche zusätzliche Bürokratie und Stigmatisierungsrisiken zu überprüfen.

Die Umsetzung des Bundesgesetzes muss frühzeitig gemeinsam mit Kommunen, örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, Schulträgern, Einrichtungsträgern, Schulen und weiteren beteiligten Stellen vorbereitet werden. Der zeitliche Vorlauf bis zum Inkrafttreten der einzelnen Regelungen ist hierfür zu nutzen. Nur wenn Zuständigkeiten, Verfahren, Qualitätsanforderungen und Finanzierung rechtzeitig geklärt sind, kann die mit dem Gesetzentwurf verbundene Qualitätsentwicklung in der Praxis wirksam werden.

Fazit

Nur wenn die bundesrechtlichen Qualitätsziele mit einer auskömmlichen personellen und finanziellen Ausstattung, der Nutzung und Weiterentwicklung bestehender Strukturen sowie einer verbindlichen gemeinsamen Verantwortung von Kindertagesbetreuung und Schule verbunden werden, kann die angestrebte Verbesserung der Startchancen in der kommunalen Praxis dauerhaft wirksam werden.

Mit freundlichen Grüßen



Inga Otte-Sonnenschein
Beigeordnete